

<p>Stadt Konstanz</p> <p>- Feuerwehramt -</p> <p><i>Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Festen und Märkten sowie sonstigen Veranstaltungen im Freien“</i></p> <p>Seite 1 von 5</p>		<p>KONSTANZ</p> <p>Die Stadt zum See</p>  <p>Andreas Knäble Tel.: (07531) 900-846</p>
---	--	---

Merkblatt Feuerwehramt Konstanz: „Verwendung von Flüssiggas bei Festen und Märkten sowie sonstigen Veranstaltungen im Freien“

0. Geltungsbereich

- 0.1. Dieses Merkblatt beinhaltet auch Punkte, die speziell für Gewerbetreibende gelten (z. B. den Nachweis der regelmäßigen Prüfung durch einen Sachkundigen). Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist dieses Merkblatt jedoch auch für nicht Gewerbetreibende verbindlich!

1. Druckgasbehälter / -Verbrauchsanlagen

- 1.1. Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen (Verweis auf BGV D34). Darüber hinaus gelten die hier genannten Anforderungen.
- 1.2. Alle Flüssigkeitsverbrauchseinrichtungen, die ab 01.01.1996 in Verkehr gebracht wurden, müssen mit einer CE-Kennzeichnung versehen sein.
- 1.3. Es sind ausschließlich Flüssiggasflaschen zulässig. Flüssiggastanks sind unzulässig.
- 1.4. Flüssiggasanlagen müssen während der Veranstaltung mindestens an einer Seite mit Feuerwehrfahrzeugen unmittelbar erreichbar sein. Flüssiggasanlagen in unzugänglichen Innenbereichen, Unterführungen oder anderen, unter umgebendem Erdniveau liegenden Bereichen sind unzulässig.
- 1.5. Flüssiggasflaschen dürfen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nicht brennbaren, abschließbaren Flaschenschränken außerhalb von Ständen untergebracht werden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, dass sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- 1.6. Die Kennzeichnung der Flaschenschränke muss gut sichtbar mit einem geprägten, gelben Hinweisschild „Warnung vor Gasflaschen“ mit Seitenlänge 10,0 cm, Ausführung Metall (kein Aufkleber) erfolgen. (Muster siehe hinten).
- 1.7. Die Aufstellung von Flaschenschränken in Rettungswegen ist nicht zulässig.
- 1.8. Innerhalb eines Bereichs von einem Meter um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Standkonstruktion befinden.
- 1.9. Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als zwei Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen

<p>Stadt Konstanz</p> <p>- Feuerwehramt -</p> <p><i>Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Festen und Märkten sowie sonstigen Veranstaltungen im Freien“</i></p> <p>Seite 3 von 5</p>	<p>Stand: 23.05.2012</p>	<p>KONSTANZ Die Stadt zum See</p>  <p>Andreas Knäble Tel.: (07531) 900-846</p>
---	--------------------------	--

2. Betrieb

- 2.1. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden.
- 2.2. Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.
- 2.3. Flüssiggasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen. Ein entsprechend aktueller Schulungsnachweis für das Personal ist bei der Standabnahme vorzulegen.
- 2.4. Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrearmaturen zu schließen.
- 2.5. Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündquellen auszuschließen.
- 2.6. Gasdruckbehälter müssen so betrieben werden, dass keine gefährliche Erwärmung (d. h. Temperaturen über 40 Grad Celsius) auftreten kann. Bei unzulässiger Erwärmung besteht die Gefahr des unkontrollierten Gasaustritts bis hin zum Bersten der Flasche.
- 2.7. Es ist darauf zu achten, dass in Folge zu hoher Gasentnahme keine Unterkühlung des Flüssiggases (erkennbar durch Reifbildung an der Flasche) eintritt, da dies zu Störungen der Druckregler (Betriebsablaufes) führen kann.
- 2.8. Bei Vereisungen an Druckregelgeräten, Leitungen und Absperrreinrichtungen ist das Flaschenventil zu schließen. Vereisungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann (kein Abklopfen, keine offene Flamme)
- 2.9. Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

3. Löschgeräte bei Verwendung von Gas

3.1 Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher mit sechs Löschmitteleinheiten (=LE, z. B. 6 kg ABC-Pulverlöscher), geeignet für die vorhandenen Brandklassen (DIN EN 3) vorzuhalten. Bei Verwendung von Friteusen ist mindestens ein Feuerlöscher Brandklasse „F“ (Fettbrandlöscher nach 8A 25F – DIN EN 3/pr A1) vorzuhalten. Sämtliche Löscher sind in betriebsbereitem Zustand, mit aktueller Prüfplakette versehen, sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen).

<p>Stadt Konstanz</p> <p>- Feuerwehramt -</p> <p><i>Merkblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Festen und Märkten sowie sonstigen Veranstaltungen im Freien“</i></p> <p>Seite 5 von 5</p>		<p>KONSTANZ Die Stadt zum See</p>  <p>Stand: 23.05.2012 Andreas Knäble Tel.: (07531) 900-846</p>
---	--	--

Zu 1.6., Muster-Kennzeichnung „Warnung vor Gasflaschen“, Seitenlänge 10,0 cm

Material: Aluminium geprägt

DIN/NORM: BGV A8 W19

